

FLÜCHTLINGSFONDS BISTUM MAINZ

Förderrichtlinie zum „Flüchtlingsfonds Bistum Mainz“

1. **Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**

Zweck des ‚Flüchtlingsfonds Bistum Mainz‘ ist es, die Flüchtlingshilfe in den Pfarrgemeinden und Seelsorgegebieten des Bistums Mainz zu fördern. Insbesondere sollen Anstrengungen, Maßnahmen und Aktionen der Pfarrgemeinden und Institutionen des Bistums Mainz sowie der mit ihnen verbundenen Gruppierungen und Initiativen finanziell unterstützt und gefördert werden.

- 1.1. Auf die Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Das Bistum Mainz entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 1.2. Sofern bereits eine Förderung aus staatlichen, kommunalen oder anderen Drittmitteln erfolgt, ist eine Förderung durch Zuwendungen aus dem Fonds nicht zulässig. Anteilige Finanzierungen (Drittelfinanzierung) sind möglich.

2. **Förderbedingungen**

Zielgruppen der zu fördernden Maßnahmen und Projekte im Sinne dieser Förderrichtlinie sind:

- Asylberechtigte oder sonstige politische Flüchtlinge mit Status nach der Genfer Konvention,
- Drittstaatler oder Staatenlose, die im jeweiligen Mitgliedsstaat eine Form des subsidiären Schutzes genießen, diesen beantragt haben oder denen vorübergehender Schutz gewährt wird,
- Drittstaatler oder Staatenlose, die in einem Mitgliedsstaat auf Ersuchen des UNHCR neu angesiedelt werden,
- Migranten/innen in den ersten drei Jahren nach Erteilung eines Aufenthaltsstatus und darüber hinaus in Situationen migrationsbedingter Benachteiligung

3. **Förderfähige Maßnahmen**

Folgende Maßnahmen, Projekte, Aktionen und Initiativen können gefördert werden:

- 3.1. Projekte, Aktionen und Initiativen zum Auf- und Ausbau einer bistumsweiten Willkommens- und Anerkennungskultur,
- 3.2. Innovative Bildungs- und Integrationsprojekte,
- 3.3. Zuschüsse zu Sprachförderangeboten von minderjährigen Flüchtlingen,
- 3.4. Zuschüsse zu Sprachförderangeboten für geflüchtete Jugendliche und junge Erwachsene,
- 3.5. Maßnahmen im Rahmen psychosozialer Versorgung,

- 3.6. Sachaufwendungen,
- 3.7. Besondere Not- und Härtefälle.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Pfarrgemeinden des Bistums Mainz sowie katholische Verbände, Vereine und Institutionen.

5. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

- 5.1. Die Träger müssen bei Antragstellung eine Konzeption vorlegen. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen sowie eine Erläuterung der gesicherten Finanzierung des verbleibenden, nicht geförderten Betrages.
- 5.2. Der Zuwendungsempfänger hat 10% der Gesamtfinanzierung der Maßnahme sicherzustellen.
- 5.3. Der Antragsteller erteilt Zustimmung für eine etwaige Einzelprüfung in der laufenden Maßnahme sowie zur Publizierung der Maßnahme in kirchlichen oder öffentlichen Medien.

6. Art und Umfang der Förderung

- 6.1. Die geplante Maßnahme kann zeitlich unbegrenzt gefördert werden, solange Mittel des Flüchtlingsfonds zur Verfügung stehen. Die Förderung versteht sich als anteiliger Finanzierungszuschuss. Die Förderhöchstsumme pro Maßnahme und Förderjahr beträgt in der Regel maximal 5000,- Euro. In begründeten Fällen kann ein Antrag auf einen Sonderzuschuss bei der Stabsstelle Migration/Integration gestellt werden. Der Zuschuss wird pauschal nur an den Antragsteller oder eine Pfarrei gewährt.
- 6.2. Die Förderung erfolgt grundsätzlich subsidiär. Sofern und solange kommunale Mittel oder anderweitige Drittmittel zeitnah sichergestellt werden können, ist zunächst deren Unterstützungsleistung abzurufen.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Zuständig für die Antragstellung und Abwicklung der Förderung ist die Stabsstelle Migration/Integration beim Bischöflichen Ordinariat Mainz. Formvordrucke sind bei der genannten Stelle abrufbar.

Der Antrag auf Förderung (Formvordruck) ist von dem Maßnahmeträger beim Bischöflichen Ordinariat Mainz, Zentraldezernat, Stabsstelle Migration/Integration, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, rechtzeitig vor Maßnahmebeginn vorzulegen. Antragsabschluss ist in der Regel 4 Wochen vor Maßnahmebeginn.

7.2. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Die Mittelvergabe erfolgt über die Leiterin der Stabsstelle Migration/Integration. Die Leiterin der Stabsstelle beruft für jeweils 5 Jahre einen Vergabeausschuss, der einen Vorschlag über die Vergabe der Mittel erstellt. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Bewilligung erfolgt zunächst für einen Zeitraum von max. 12 Monaten.

7.3. Verwendungsnachweisverfahren

Innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist durch den Antragsteller an die Stabsstelle Migration/Integration beim Bischöflichen Ordinariat Mainz ein Abschlussbericht zu übermitteln. Der Abschlussbericht besteht aus einem Sachbericht und einem Verwendungsnachweis inklusive einer Schlussrechnung/einem zahlenmäßigen Nachweis. Den zahlenmäßigen Nachweisen sind die Originalbelege beizulegen.

8. Schlussbestimmung

Die ‚Förderrichtlinie zum Flüchtlingsfonds Bistum Mainz‘ gilt ab dem 01. Juli 2016 und löst die ‚Förderrichtlinie zum Flüchtlingsfonds Bistum Mainz‘ vom 15.12.2014 ab.